



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

Zahl: 850/2022  
Betr.: Wasserversorgungsanlage Friesach,  
Aufschließungsbeiträge - Verordnungsneufassung

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2022, Zahl: 850/2022,  
mit welcher für die Wasserversorgungsanlagen Friesach und St. Salvator Aufschließungsbeiträge  
ausgeschrieben werden.

Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindewasserversorgungsgesetzes K-GWVG, LGBL.Nr. 107/1997, in der  
Fassung LGBL.Nr. 36/2022, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Gemeindewasserversorgungsanlagen  
Friesach und St. Salvator wird für jedes im Versorgungsbereich gelegene und nach dem  
Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht  
kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

### § 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 dieser  
Verordnung, verpflichtet.

### § 3 Ausmaß

- (1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der  
Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz  
festgelegten Sätzen.
- (2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend  
der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a)	Dorfgebiet	EURO 0,44/m <sup>2</sup>
b)	Wohngebiet	EURO 0,44/m <sup>2</sup>
c)	Gewerbegebiet	EURO 0,44/m <sup>2</sup>
d)	Geschäftsgebiet	EURO 0,44/m <sup>2</sup>
e)	Industriegebiet	EURO 0,44/m <sup>2</sup>
f)	Sondergebiet	EURO 0,33/m <sup>2</sup>

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der  
Stadtgemeinde Friesach, vom 21.12.2009, Zahl: 851/2009, außer Kraft.

Friesach, am 21.12.2022

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

